Satzung der Good Vibes Cannabiszentrum e.V.

Nach Beschluss der (hybriden) Mitgliederversammlung am 01.08.2025.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen „Good Vibes Cannabiszentrum e.V." im Folgenden „der Verein“ genannt.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Herford.
(3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bad Oeynhausen zu VR 2021 eingetragen.
(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Satzungsgemäße Zwecke:
    a. Zweck der Anbauvereinigung ist ausschließlich der gemeinschaftliche Eigenanbau und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebauten Cannabis durch und an ihre Mitglieder zum Eigenkonsum, die Information von Mitgliedern über cannabisspezifische Suchtprävention und -beratung sowie die Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnenem Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanbau an ihre Mitglieder, an sonstige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder an andere Anbauvereinigungen vorgesehen ist.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
(2) Über den Aufnahmeantrag in Textform entscheidet der Vorstand.
(3) Folgende Voraussetzungen müssen vom Mitglied erfüllt sein: Entscheidend ist, dass das Mitglied
    a. einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt seit mindestens 6 Monaten in Deutschland hat und
    b. das 18. Lebensjahr vollendet hat.
(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
(5) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende des Monats möglich. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt drei Monate. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen.

(6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
    a. das Mitglied das Ansehen oder die Interessen der Good Vibes Cannabiszentrum e.V. schädigt
    b. das Mitglied trotz mindestens zweier Mahnungen wegen derselben Pflichtverletzung dieser Pflicht nicht nachkommen
(7) Ein Mitglied muss ausgeschlossen werden, wenn Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt sich nicht mehr in Deutschland befinden.
(8) Folgende Pflichten vom Verein gegenüber dem Mitglied bezüglich eines Ausschlusses sind einzuhalten:
    a. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuräumen, sich gegen die ihm konkret mitzuteilenden Vorwürfe schriftlich zu verteidigen.
    b. Der schriftliche Beschluss über die Verhängung einer solchen Maßnahme ist dem Mitglied in geeigneter Form zuzustellen. Der Beschluss muss eine Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.
    c. Daneben kann der geschäftsführende Vorstand ein Mitglied, welches mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Verzug und entsprechend gemahnt worden ist, auch ohne dessen vorherige Anhörung von der Mitgliederliste streichen. Das Mitglied ist über die Streichung zu informieren.
(9) Der Verein darf höchstens 500 Mitglieder haben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Mitglieder, die mit mindestens einem Mitgliedsbeitrag oder einem Teil davon in Verzug sind, sind hiervon ausgeschlossen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, bei Verlegung seines Wohnsitzes unverzüglich dem Verein Bescheid zu geben.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Aufnahme in den Verein wahrheitsgemäß schriftlich oder elektronisch anzugeben, dass es kein Mitglied in einer anderen Anbauvereinigung ist. Diese Information dient der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Mitgliederverwaltung.

    Änderungen in der Mitgliedschaft in anderen Anbauvereinen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Anbaurat
- Der Mitgliederbeirat

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Anstelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einer nur für Mitglieder zugänglichen Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 40% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei Dringlichkeit beträgt die Einladungsfrist 3 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, sobald es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet worden ist.

(5) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist, grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung in Textform vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
   a. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
   b. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplans
   c. Aufgaben des Vereins
   d. Mitgliedsbeiträge (siehe § 5)
   e. Satzungsänderungen
   f. Auflösung des Vereins

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus: dem Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Das Amt eines Vorstands endet durch:
   a. Tod
   b. Amtsniederlegung
   c. Abberufung durch die Mitgliederversammlung nach § 27 BGB

(4) Das amtierenden Vorstandsmitglied bleibt nach dem Ende ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihr Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
    a. Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
    b. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
    c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
    d. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
    e. Aufnahme und Pflege von Kontakten mit staatlichen und kommunalen Stellen und anderen öffentlichen Einrichtungen sowie Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und mit kooperativen Organisationen.
    f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
    g. Personal- und organisatorische Angelegenheiten der Geschäftsstelle.
    h. Bestellung der Geschäftsführung als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB im Benehmen mit dem Vorstand
    i. Vorbereitung und Ausführung der Vorstandsbeschlüsse
    j. Aufstellung des Wirtschaftsplanes
    k. Erstellung des Jahresabschlusses
    l. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu überwachen
    m. Erstellung der Beitragsordnung zur Festlegung von Gebühren und Beiträgen im Verein sowie anderer Regelungen mit finanzieller Auswirkung für den Verein
(6) gestrichen
(7) Vorstandssitzungen finden jährlich sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 5 Werktagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und der Vorstand anwesend ist.
(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
(9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit oder aufgrund besonderer Umstände auch schriftlich oder virtuell gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder virtuell erklären. Schriftlich oder virtuell gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
(10) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten.
(11) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9 Der Anbaurat

(1) Der Anbaurat besteht aus zwei Mitgliedern. Der Vorstand kann durch Beschluss festlegen, dass bis zu drei weiteren Mitgliedern in den Anbaurat aufgenommen werden.
(2) Vorstandsmitglieder können Mitglieder des Anbaurates sein.
(3) Der Anbaurat wird vom Vorstand auf zwei Jahre gewählt.
(4) Die Aufgaben des Anbaurats sind
    a. die Planung und Koordination des satzungsgemäßen Anbaus,
    b. die Wahl der Cannabissorten für den Anbau,
    c. die Organisation der Trocknung und Verpackung der Ernte,
    d. die Gewährleistung der Qualität und Sicherheit der erzeugten Produkte.

(5) Sitzungen des Anbaurats finden mindestens einmal jährlich statt. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt.
(6) Der Anbaurat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

§ 10 Mitgliederbeirat

(1) Der Mitgliederbeirat besteht aus 4 Personen. Vorstandsmitglieder sind hiervon ausgeschlossen.
(2) Der Mitgliederbeirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 7 Jahren gewählt. Der Wählzeitpunkt ist 6 Monate nach Gründung.
(3) Er hat folgende Aufgaben:
    a. Die Beschlussfassung über den Abschluss von Arbeits- oder Dienstverträgen der Vorstandsmitglieder,
    b. die Kontrolle der Vorstandsbeschlüsse nach Abs. 4,
    c. die Entgegennahme von Anregungen, Wünschen und Kritik der Mitglieder und die Vermittlung zwischen Mitgliedern und Vorstand,
(4) Der Mitgliederbeirat hat ein Veto-Recht beifolgenden Vorstandsbeschlüssen:
    a. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern,
    b. Beschlüsse über die Bildung von Rücklagen;
(5) Der Vorstand hat den Mitgliederbeirat über Ergebnisse von Beschlüssen nach Abs. 4 innerhalb von einer Woche zu unterrichten.
(6) Das Veto muss innerhalb von einer Woche nach Mitteilung des Beschlussergebnisses gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
(7) Der Mitgliederbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Der Mitgliederbeirat entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Quartalsbeitrags. Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
(2) Der Verein erhebt darüber hinaus im Einklang mit den Regelungen des CanG einen Beitrag für die Abgabe des selbst erzeugten Cannabis, der die Selbstkosten deckt. Dieser Beitrag wird berechnet, sobald der Verein eine Anbaulizenz erhalten hat und die Faktoren für die Höhe der Selbstkosten verlässlich feststehen.
(3) Näheres zu Zahlungsbedingungen und zu sonstigen Aspekten in Bezug auf Zahlungen an den Verein regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand erlassen und bei Bedarf angepasst wird.

§ 12 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine ¾ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungs-punkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

(1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 14 Bildung von Rücklagen

(1) Der Verein kann Rücklagen bilden, um die langfristige Erreichung des Vereinszweck zu ermöglichen oder zu fördern.
(2) Insbesondere kann der Verein Rücklagen bilden, um eine Immobilie als Vereinsheim, Anbau- oder Ausgabestätte, käuflich zu erwerben oder um Zubehör für den legalen Anbau von Cannabis zu erwerben oder um die Zahlung von Gehältern und laufenden Kosten des Vereins sicherzustellen.
(3) Zuständig für die Bildung von Rücklagen ist der Vorstand.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall der gesetzlichen Grundlage

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine ¾-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
(2) Im Falle der Auflösung des Vereins ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
(3) Über die Anfallberechtigung entscheiden die Liquidatoren.
(4) Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit oder seine gesetzliche Grundlage verliert.

Diese Satzung wurde am 01.08.2025 bei der Mitgliederversammlung beschlossen

Herford, den 01.08.2025